

LANDESDIREKTION DRESDEN
PF 10 06 53 | 01076 Dresden

Gegen Empfangsbekanntnis
Landeshauptstadt Dresden
Dr.-Külz-Ring 19
01067 Dresden

- vorab per E-Mail -

Genehmigung der Beteiligung an Unternehmen in der Rechtsform des privaten Rechts gemäß § 96 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO);
Begründung der institutionellen Mitgliedschaft der Landeshauptstadt Dresden in dem Verein Heinrich-Schütz-Konservatorium e. V.

Die Landesdirektion Dresden erlässt folgenden

Bescheid:

1. Die Begründung der institutionellen Mitgliedschaft der Landeshauptstadt Dresden in dem Verein Heinrich-Schütz-Konservatorium e. V. gemäß dem Beschluss des Stadtrates vom 25. Juni 2009, Nr. V3191-SR83-09, wird genehmigt.
2. Dieser Bescheid ergeht kostenfrei.

Gründe:

I.

Der Verein Heinrich-Schütz-Konservatorium e. V. wurde am 29. November 1995 durch den Beschluss der Vereinssatzung in der Gründungsversammlung gegründet und betreibt das durch die Fusion der Landesmusikschule des Freistaates Sachsen mit der Städtischen Musikschule der Landeshauptstadt Dresden gebildete Konservatorium. Er besteht aus 33 Mitgliedern. Im Jahr 2009 beschäftigte er 90 Mitarbeiter. Derzeit werden etwa 5.000 Schülerinnen und Schüler in den Fächern der musikalischen Bildung (Instrumentalunterricht, Gesang, Tanz) unterrichtet.

Ihr/e Ansprechpartner/-in
Kraft Greßmann

Durchwahl
Telefon +49 351 825-2131
Telefax +49 351 825-9214

kraft.gressmann@
idd.sachsen.de*

Ihr Zeichen
(GB4) 41

Ihre Nachricht vom
8. Juli und 26. August 2010

Aktenzeichen
(bitte bei Antwort angeben)
21-2261/12/2010-03

Dresden,
7. Oktober 2010

Hausanschrift:
Landesdirektion Dresden
Stauffenbergallee 2
01099 Dresden

www.idd.sachsen.de

Öffnungszeiten:
Mo. - Do. 09.00 - 17.00 Uhr
Fr. 09.00 - 15.00 Uhr
(telefonische Termin-
absprache wird empfohlen)

Telefon-Zentrale:
+49 351 825-0

Telefax:
+49 351 825-9999

E-Mail: *
post@idd.sachsen.de

Bankverbindung:
Ostsächsische SpK Dresden
Kto.-Nr. 3 155 825 005
BLZ 850 503 00

Verkehrsverbindung:
Zu erreichen mit der Straßen-
bahnlinie 11,
Buslinie 64

Für Besucher mit Behinderungen
stehen gekennzeichnete Parkplätze zur
Verfügung. Rollstuhlfahrer melden sich
bitte über die Außensprechanlage beim
Portendienst

*Kein Zugang für elektronisch signierte
sowie für verschlüsselte elektronische
Dokumente.

Zweck des Vereins ist gemäß § 2 der Satzung die Förderung des Musikinteresses und Musikverständnisses, der Musikpädagogik und der musikalischen und künstlerischen Bildung und Ausbildung sowie die musikalische und künstlerische Begabtenförderung. Gemäß § 5 der Satzung ist der Verein gemeinnützig.

Als Organe des Vereins werden in § 8 der Satzung die Mitgliederversammlung, der Vorstand und der Beirat benannt. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme (§ 9 Abs. 1 der Satzung). Sie beschließt über die in § 9 Abs. 2 der Satzung aufgeführten Angelegenheiten. Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen (§ 9 Abs. 5 der Satzung). Der Vorstand leitet den Verein, bereitet die Beschlüsse der Mitgliederversammlung vor und führt sie aus und verwaltet das Vereinsvermögen (§ 13 Abs. 1 der Satzung). Er besteht gemäß § 13 Abs. 2 der Satzung aus insgesamt acht Mitgliedern, davon fünf ordentlichen Vereinsmitgliedern, zwei von der Landeshauptstadt Dresden entsandten Mitgliedern und einem hauptamtlichen geschäftsführenden Vorstandsmitglied. Die Landeshauptstadt Dresden darf den Kulturbürgermeister und eine weitere Person als Vorstandsmitglieder bestellen (§ 13 Abs. 3 der Satzung). Dieses weitere Vorstandsmitglied soll gemäß dem Stadtratsbeschluss vom 25. Juni 2009, Nr. V3191-SR83-09, aufgrund einer Wahl durch den Stadtrat entsandt werden. Der Beirat (§ 18 der Satzung) ist vor Entscheidungen der Mitgliederversammlung über die in § 18 Abs. 2 der Satzung benannten grundsätzlichen Angelegenheiten zu hören, hat jedoch kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. Er hat mindestens acht Mitglieder, von denen die Landeshauptstadt Dresden und der Freistaat Sachsen je zwei entsenden, die ein Vetorecht bei der Beschlussfassung über den Wirtschaftsplan und bei Satzungsänderungen haben (§ 18 Abs. 1, 3 der Satzung).

Gemäß § 7 der Satzung haben die Mitglieder einen Jahresbeitrag zu zahlen, dessen Höhe durch die Mitgliederversammlung festgelegt wird.

Der Vorstand des Vereins hat gemäß § 16 Abs. 2 der Satzung für jedes Geschäftsjahr bis spätestens 30. Mai des Vorjahres einen Wirtschaftsplan aufzustellen und diesen vor der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung mit der Landeshauptstadt Dresden und dem Freistaat Sachsen abzustimmen. Die Wirtschaftsführung des Vereins ist jährlich durch einen Wirtschaftsprüfer zu prüfen (§ 16 Abs. 1 der Satzung).

Nach dem Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2009 hat der Verein ein Eigenkapital in Höhe von 321.758,20 €, Verbindlichkeiten in Höhe von 209.444,12 € und eine Bilanzsumme in Höhe von 901.684,26 €. Im Geschäftsjahr 2009 hatte der Verein Erträge in Höhe von insgesamt 5.085.665,36 €, darunter 2.072.046,95 € Einnahmen aus Unterricht, Zuschüsse der Landeshauptstadt Dresden in Höhe von 1.499.600,00 € und Zuschüsse des Freistaates Sachsen in Höhe von 954.396,98 €. Nach Abzug aller Aufwendungen verblieb ein Jahresüberschuss von 86.576,94 €.

Für das Jahr 2011 hat der Verein Gesamteinnahmen in Höhe von 5.093.630 € und Gesamtausgaben in Höhe von 5.053.132 € geplant. Die geplanten Einnahmen enthalten auch Zuschüsse der Landeshauptstadt Dresden in Höhe von insgesamt 1.612.650 €, davon 1.499.600 € laufende Zuschüsse und 113.050 € Zuschüsse für Schulkonzerte.

Die Landeshauptstadt Dresden hat Zuschüsse für das Heinrich-Schütz-Konservatorium in Höhe von 1.612.650 € im Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2010 unter der Haushaltsstelle 1.3011.718.0028 veranschlagt und in gleicher Höhe bei der Aufstellung des Entwurfes des Haushaltsplanes für die Jahre 2011 und 2012 berücksichtigt.



Mit Stadtratsbeschluss vom 25. Juni 2009, Nr. V3191-SR83-09, hat die Landeshauptstadt Dresden die Beantragung der institutionellen Mitgliedschaft in dem Verein Heinrich-Schütz-Konservatorium e. V. beschlossen. In der Beschlussvorlage wurden dargelegt, dass in Anbetracht der Höhe der dem Verein jährlich im Rahmen der kommunalen Kulturförderung gewährten Zuschüsse eine aktive Mitwirkung von Vertretern der Landeshauptstadt Dresden in den Gremien des Vereins angemessen erscheint und diese Mitwirkung in sinnvoller Weise nur durch den Erwerb der Vereinsmitgliedschaft gewährleistet werden kann.

Mit Schreiben vom 8. Juli 2010, ergänzt durch Schreiben vom 26. August 2010, beantragte die Landeshauptstadt Dresden die Erteilung rechtsaufsichtlichen Genehmigung.

Für weitere Einzelheiten wird auf die Akte verwiesen.

II.

1. Die Landesdirektion Dresden ist gemäß § 96 Abs. 1 und 4 SächsGemO sowie § 6 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungsorganisation des Freistaates Sachsen (SächsVwOrgG) i. V. m. Abs. 2 der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung zur räumlichen Gliederung der Direktionsbezirke und § 1 des Gesetzes zur Regelung des Verwaltungsverfahrens- und Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen (SächsVwVfZG) i. V. m. § 3 Abs. 1 Nr. 3 lit. b des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) für den Erlass dieses Bescheides örtlich und sachlich zuständig.
2. Der Erwerb der Mitgliedschaft in dem Verein Heinrich-Schütz-Konservatorium e. V. bedarf als Beteiligung an einem Unternehmen in einer Rechtsform des privaten Rechts der rechtsaufsichtlichen Genehmigung gemäß § 96 Abs. 4 SächsGemO, da der Verein nach Art und Umfang seiner Geschäftstätigkeit ein Unternehmen i. S. d. § 96 Abs. 1 SächsGemO darstellt. Die Genehmigung ist unter den Voraussetzungen der §§ 95 Abs. 3, 96 Abs. 1 bis 3, 97 SächsGemO zu erteilen, die vorliegend erfüllt sind.
 - 2.1 Die Anforderungen des § 95 Abs. 3 SächsGemO sind erfüllt. In der Beschlussvorlage wurde der Stadtrat darüber informiert, dass die Landeshauptstadt Dresden mit dem Erwerb der Mitgliedschaft eine aktive Mitwirkung in den Gremien des Vereins anstrebt, da sie dies in Anbetracht der Höhe der dem Verein im Rahmen der kommunalen Kulturförderung gewährten Zuschüsse für angemessen hält.
 - 2.2 Durch die Ausgestaltung der Vereinssatzung wird die Erfüllung einer Aufgabe der Landeshauptstadt Dresden i. S. d. § 96 Abs. 1 Nr. 1 SächsGemO sichergestellt. Mit ihrer Mitgliedschaft in dem Verein nimmt die Landeshauptstadt Dresden Aufgaben der Förderung von Kultur und Bildung auf musikalischem Gebiet wahr, die gemäß § 2 der Satzung den Vereinszweck darstellen. Die Erfüllung dieser Aufgaben dient dem Wohl der Einwohner. Die Landeshauptstadt Dresden erfüllt damit kommunale Aufgaben i. S. d. § 2 Abs. 1 SächsGemO.



- 2.3 Die Landeshauptstadt Dresden hat einen angemessenen Einfluss in den Überwachungsorganen des Vereins i. S. d. § 96 Abs. 1 Nr. 2 SächsGemO. Das wichtigste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung, in der jedes Mitglied über eine Stimme verfügt (§ 9 der Satzung). In den Vorstand entsendet die Landeshauptstadt Dresden zwei von insgesamt acht Mitgliedern (§ 13 der Satzung). In den Beirat entsendet die Landeshauptstadt Dresden ebenfalls zwei Mitglieder, die ein Vetorecht hinsichtlich des Wirtschaftsplanes und bei Satzungsänderungen haben (§ 18 der Satzung). Der daraus resultierende Einfluss der Landeshauptstadt Dresden erscheint insgesamt angemessen.
- 2.4 Die Haftung der Landeshauptstadt Dresden ist auf einen ihrer Leistungsfähigkeit angemessenen Betrag i. S. d. § 96 Abs. 1 Abs. 3 SächsGemO begrenzt. Gemäß § 7 der Satzung sind die Mitglieder zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages verpflichtet. Darüber hinaus gehende finanzielle Verpflichtungen der Mitglieder begründet die Vereinssatzung nicht. Der Vorstand des Vereins haftet gemäß § 17 der Satzung nur mit dem Vereinsvermögen, soweit nicht vorsätzliche beziehungsweise grob fahrlässige unerlaubte Handlungen vorliegen. Falls die Haftung für unerlaubte Handlungen eintritt, könnten sich eventuelle Ansprüche jedoch nur gegen die Vorstandsmitglieder persönlich richten, aber auf keinen Fall die Landeshauptstadt Dresden als Körperschaft treffen.
- 2.5 Die Tatbestandsvoraussetzung des § 96 Abs. 2 SächsGemO ist nicht erfüllt. Da jedes der insgesamt 33 Vereinsmitglieder über eine Stimme in der Mitgliederversammlung verfügt, steht der Landeshauptstadt Dresden die zur Änderung der Satzung erforderliche Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der Stimmen (§ 12 Abs. 5 der Satzung) nicht zu. Daher besteht nicht die zwingende Verpflichtung, dass die in § 96 Abs. 2 Nr. 1 bis 10 SächsGemO genannten Regelungen in der Satzung getroffen werden. Gemäß § 96 Abs. 3 SächsGemO ist die Landeshauptstadt Dresden jedoch verpflichtet, auf die Aufnahme der vorgenannten Regelungen in die Vereinssatzung hinzuwirken. Da die Landeshauptstadt Dresden mit nur einer von insgesamt 33 Stimmen in der Mitgliederversammlung offensichtlich nur geringe Chancen haben dürfte, eine Satzungsänderung umzusetzen, wurde von der Erteilung einer Auflage in diesem Bescheid abgesehen und statt dessen unter Punkt IV. ein rechtsaufsichtlicher Hinweis erteilt.
- 2.6 Die Tatbestandsvoraussetzung des § 97 Abs. 1 Nr. 1 SächsGemO ist erfüllt. Der öffentliche Zweck rechtfertigt die Mitgliedschaft der Landeshauptstadt Dresden in dem Verein. Die kulturellen Angebote des Vereins auf musikalischem Gebiet orientieren sich an den Bedürfnissen der Einwohner Dresdens.
- 2.7 Der Verein steht in einem angemessenen Verhältnis zur Leistungsfähigkeit der Landeshauptstadt Dresden und zum voraussichtlichen Bedarf i. S. d. § 97 Abs. 1 Nr. 2 SächsGemO. Der Bedarf für die Leistungen des Vereins kann anhand der Inanspruchnahme der Angebote durch die derzeit etwa 5.000 Schülerinnen und Schüler sowie die Zuhörerinnen und Zuhörer als gegeben eingeschätzt werden. Der jährlich zu entrichtende Mitgliedsbeitrag überfordert die finanzielle Leistungsfähigkeit der Landeshauptstadt Dresden nicht. Darüber hinaus wurden Zuschüsse für das Heinrich-Schütz-Konservatorium im Haushaltsplan der Landeshauptstadt Dresden für das Haushaltsjahr 2010 in Höhe von 1.612.650 € veranschlagt und in gleicher Höhe bei der Aufstellung des Entwurfes des Haushaltsplanes für die Jahre 2011 und 2012 berücksichtigt. Die Landeshauptstadt Dresden ist jedoch gegenüber dem Verein nicht verpflichtet, diese Zuschüsse auch künftig zu gewähren.



Sollte ihre finanzielle Leistungsfähigkeit dafür nicht mehr ausreichen, kann die Landeshauptstadt Dresden von ihrem Vetorecht hinsichtlich des Wirtschaftsplanes des Vereins gemäß § 18 Abs. 3 der Satzung Gebrauch machen.

- 2.8 Die Tatbestandsvoraussetzung des § 97 Abs. 1 Nr. 3 SächsGemO ist ebenfalls erfüllt. Es ist nicht ersichtlich, dass der Zweck des Vereins besser oder wirtschaftlicher durch einen anderen erfüllt wird oder erfüllt werden kann. Das Kriterium der besseren Erfüllung bezieht sich auf die dauerhafte und nachhaltige Sicherung des öffentlichen Zwecks, der durch die Mitgliedschaft der Landeshauptstadt Dresden erfüllt wird. Es liegen keine Anhaltspunkte vor, dass die von dem Verein zu erbringenden Leistungen durch einen Privaten wirtschaftlicher erbracht werden könnten. Dabei ist allgemein bekannt, dass private Unternehmen aufgrund ihrer Gewinnorientierung Aufgaben auf kulturellem Gebiet, die von einem erheblichen Zuschussbedarf geprägt sind, nicht oder nur in einem zu geringen Umfang erfüllen. Der Verein wurde durch die Fusion der Landesmusikschule des Freistaates Sachsen mit der Städtischen Musikschule der Landeshauptstadt Dresden gebildet, um die nachhaltige Erfüllung der Aufgaben sicherzustellen und Vorteile gegenüber dem Betrieb von zwei getrennten Einrichtungen zu erzielen. Durch den Erwerb der Mitgliedschaft sichert sich die Landeshauptstadt Dresden zudem Einflussrechte auf die Aufgabenerfüllung des Vereins.

III.

Die Nichterhebung von Kosten folgt aus § 3 Abs. 1 Nr. 2 des Verwaltungskostengesetzes für den Freistaat Sachsen (SächsVwKG).

IV.

Dieser Bescheid ergeht unter folgendem rechtsaufsichtlichen

Hinweis:

Gemäß § 96 Abs. 3 SächsGemO ist die Landeshauptstadt Dresden verpflichtet, auf die Aufnahme der in § 96 Abs. 2 Nr. 1 bis 10 SächsGemO genannten Regelungen in die Satzung des Vereins hinzuwirken. Zustimmungsvorbehalte, die bei einer GmbH der Gesellschafterversammlung zustehen, müssten bei einem Verein in die Zuständigkeit der Mitgliederversammlung fallen. Dabei ist zu beachten, dass in der Satzung keine Regelungen getroffen werden dürfen, die mit dem Vereinsrecht unvereinbar sind. Insofern würde die Sächsische Gemeindeordnung als Landesrecht hinter bundesrechtliche Vorgaben zurücktreten. Die Landeshauptstadt Dresden hat dieser Hinwirkungspflicht nachzukommen, soweit und solange ein Antrag auf Satzungsänderung nach § 12 Abs. 4, 5 der Satzung eine Aussicht auf Erfolg hat.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung schriftlich oder zur Niederschrift bei der

Landesdirektion Dresden,
Stauffenbergallee 2,
01099 Dresden

Widerspruch eingelegt werden.



Udo Bäuschke
Referent
in Vertretung des Referatsleiters